

Richtlinie des Fachbereiches Bildung, Kultur und Sport über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eines der Betreuungsangebote an den Rheiner Grundschulen.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336)

Satzung der Stadt Rheine über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Primarstufe im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“, der „Schule von acht bis eins“ sowie der „zusätzlichen Betreuung (außerhalb des Offenen Ganztages)“ vom 19. Februar 2015

Aufnahme in eines der Betreuungsmodelle an den Grundschulen der Stadt Rheine:

Jedem Kind, welches auf dem Gebiet der Stadt Rheine eine Grundschule besucht, soll es ermöglicht werden, auf Wunsch einen entsprechenden Betreuungsplatz in Anspruch zu nehmen.

Jede Grundschule bietet dabei mindestens ein Betreuungsmodell an, für das die Eltern ihr Kind/ ihre Kinder anmelden können.

Für den Fall, dass die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze übersteigen, muss eine begründete und nachvollziehbare Entscheidung getroffen werden, welches Kind bevorzugt in das Angebot aufgenommen wird.

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes in eines der Betreuungsmodelle obliegt der Schulleitung.

Um der Individualität als auch der unterschiedlichen sozialräumlichen und – pädagogischen Gegebenheiten eines jeden Schulstandortes gerecht zu werden, wird seitens der Stadt Rheine als zuständiger Schulträger davon abgesehen, allgemeingültige Aufnahmekriterien vorzugeben. Stattdessen legt jede Schule dazu eigenständig, verbindlich und schulspezifisch entsprechende

Aufnahmekriterien fest, anhand derer die Schulleitung die Entscheidung trifft.

Die Schulen haben jedoch auch die Möglichkeit, zusammen einheitliche Aufnahmekriterien festzulegen.

Eine losweise Platzvergabe ist dabei unzulässig.